## Vertrag

zwischen der Universität Stuttgart, vertreten durch die Kanzlerin / den Kanzler, für das

und				
	Matrikelnummer:			
	Adresse:			
E-Mail:				
	nachstehend Bearbeiter*in genannt, über die Anfertigung			
<ol> <li>Das Thema und die Aufgabenstellung sind in der beigefügten Anlage 1 beschrieben. Diese Anlage 1 Bestandteil des Vertrages.</li> </ol>				
	2)	Die Arbeit wird am begonnen, regulärer Abgabetermin ist der .		
	3)	Prüfer*in der Arbeit ist vom o.g. Institut der Universität Stuttgart.  Der/die Bearbeiter*in berichtet ihm/ihr in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit.		
	4)	Der/Die Prüfer*in teilt dem/der Bearbeiter*in rechtzeitig vor Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung die genauen Formvorschriften mit. Die Form der Arbeit orientiert sich dabei auch an den allgemein gültigen Maßstäben für wissenschaftliche Arbeiten.		
	5)	Von der Arbeit ist ein Exemplar im Sekretariat des Prüfers / der Prüferin abzugeben. In welcher Form die Abgabe erfolgt (in Papierform oder digital), gibt der/die Prüfer*in rechtzeitig vor der Abgabe dem/der		

Bearbeiter\*in bekannt. Sollte als Ergebnis der Arbeit Software entstanden sein, so muss der/die

6) Der/Die Bearbeiter\*in räumt der Universität an seiner/ihrer Arbeit und den Ergebnissen sowie an entstehender Software ein nicht-ausschließliches, kostenloses und unwiderrufliches Nutzungsrecht ausschließlich zu Zwecken der freien Forschung und Lehre ein. Das der Universität hiermit eingeräumte Nutzungsrecht erstreckt sich auf sämtliche bekannte Nutzungsarten und umfasst neben dem Recht auf

Nutzung der Arbeitsergebnisse in Forschung, Lehre und Studium insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, das Recht zur Bearbeitung und Änderung inklusive Nutzung,

Bearbeiter\*in diese dem/der Prüfer\*in in geeigneter Form zukommen lassen.

die erneute Zustimmung des Bearbeiters / der Bearbeiterin.

ja nein

Institut für

Adresse:

nachstehend UNIVERSITÄT genannt,

7) Wird die Arbeit in Kooperation mit einer Firma erstellt, so ist ggf. eine Geheimhaltungserklärung als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages.

Vervielfältigung und Verbreitung der dabei entstehenden Ergebnisse, sowie insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet sowie das Recht der Weiterübertragung auf einen Dritten ohne

- 8) Sollten in den Arbeitsergebnissen Erfindungen enthalten sein, verpflichtet sich der/die Bearbeiter\*in, diese zunächst der Universität zu melden und zur Übernahme anzubieten, wobei die Universität bei Übernahme und Verwertung der Erfindung eine dem jeweiligen Nutzungszweck angemessene Vergütung zahlen wird. Um sowohl dem/der Bearbeiter\*in als auch der Universität eine zeitliche Planungssicherheit zu geben, werden die zeitlichen Vorgaben des Arbeitnehmererfindergesetzes hinsichtlich Diensterfindungen in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend angewandt.
- 9) Der/Die Bearbeiter\*in wird hiermit darauf hingewiesen, dass ihm/ihr an bestehenden Schutzrechten der Universität, die gegebenenfalls mit in die Arbeit einfließen, keine Nutzungsrechte außer für die Erstellung der Arbeit zustehen.

- 10) Der/Die Bearbeiter\*in wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Universität, die ihm/ihr anvertraut wurden oder die ihm/ihr als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, nicht verwerten oder anderen mitteilen. Der/Die Bearbeiter\*in wird außerdem technische Informationen, insbesondere Absichten, Erkenntnisse und Erfahrungen, die ihm/ihr im Rahmen der Anfertigung der Arbeit bei der Universität zugänglich gemacht werden oder die er/sie von der Universität erhält, vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für er g
- s

Informationen, die der/die Bearbeiter*in rechtmäßig von I Vereinbarung bereits allgemein bekannt sind oder nachtr enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden. I gesetzlichen Bestimmungen.	äglich ohne Verstoß gegen die in der Vereinbarun		
Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt sie im Übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, das der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken in dieser Vereinbarung vorhanden sein sollten.			
12) Für die anzufertigende Arbeit besteht eine Geheimhaltungsvereinbarung.			
ja nein			
Wenn eine Geheimhaltungsvereinbarung besteht, so ist dals Bestandteil des Vertrags.	diese als Anlage 2 dem Vertrag beizufügen und gil		
I3) Der/Die Bearbeiter*in erklärt sein/ihr Einverständnis, dass sein/ihr Name im Zusammenhang mit dem Tite der Arbeit auf den Webseiten des Institutes aufgeführt wird.			
14) Der/Die Bearbeiter*in verpflichtet sich, die Arbeit unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages beim Prüfungsamt anzumelden, sodass für den/die Prüfer*in bzw. dessen/deren Sekretariat die Anmeldung im C@mpus-System sichtbar ist.			
Für die Universität (Prüfer*in)	Bearbeiter*in		